



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.781/3-DSR/95

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

53	PS
Datum: 21. SEP. 1995	
Verteilt: 22.9.95 U	

Betrifft: Gewerbeordnungsnovelle 1995;
Stellungnahme des Datenschutrates

Dr. Schiefbeck

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf übermittelt.

Anlagen

12. September 1995
Für den Datenschutrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.781/3-DSR/95

Dr. Eva SOUHRADA
2544

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 (Gewerbeordnungsnovelle 1995)
geändert wird;
zu do. GZ 32.830/8-III/1/95
Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung am 12. September 1995
beschlossen, zum im Betreff zitierten Gesetzesentwurf folgende
Stellungnahme abzugeben:

1. Zu Art. I Z 19 (§ 339 Abs. 3 Z 4 idF des Entwurfes):

Im Entwurf ist vorgesehen, eine gewerbeanmeldende natürliche
Person zu verpflichten, ihre Sozialversicherungsnummer
anzugeben. Die Erläuterungen (S. 19) motivieren dies mit der
ansonsten "immer wieder" gegebenen Verwechslungsgefahr von
Personen gleichen Namens und sonstiger gleicher persönlicher
Daten.

Es besteht kein Zweifel, daß es sich bei der
Sozialversicherungsnummer um ein schutzwürdiges
personenbezogenes Datum im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG handelt.
Der Datenschutzrat hat sich wiederholt bereits in der
Vergangenheit gegen Bestrebungen gewendet, die
Sozialversicherungsnummer außerhalb ihres eigentlichen
Anwendungsbereiches zu Identifizierungszwecken einzusetzen. Er

- 2 -

hat befürchtet, daß sonst ein flächendeckendes Personenkennzeichen geschaffen wird, was wegen der erleichterten Verknüpfbarkeit mit anderen Daten, insbes. auch mit Gesundheitsdaten, eindeutig abzulehnen ist. Die in den Erläuterungen gegebene Begründung, daß zwei Personen trotz sämtlicher bereits nach geltendem Recht der Anmeldung anzuschließender Belege voneinander nicht unterschieden werden können, und daß deshalb die Sozialversicherungsnummer zur Identifikation benötigt würde, ist nicht überzeugend. Diese Bestimmung wäre daher zu streichen.

Im übrigen wird auf die § 365 Abs. 3 Z 1 GewO 1994 idF des Entwurfes betreffenden Ausführungen verwiesen.

2. Zu Art. I Z 23 (§ 365 Abs. 2-6):

- a) Die unter dieser Ziffer vorgeschlagenen Änderungen betreffen das Kernstück des gegenständlichen Entwurfes, nämlich die Neufassung der Bestimmungen über das Gewerberegister. Zunächst ist das erklärtermaßen verfolgte Ziel zu begrüßen, daß aus Gründen des Datenschutzes diejenigen Daten, die im zentralen Gewerberegister automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden dürfen, näher bestimmt werden sollen (Vorblatt).
- b) Ziel des Entwurfes ist es weiters, das Gewerberegister einem öffentlichen Buch "anzunähern" (S. 13, 15) bzw. ihm den Charakter eines solchen zu verleihen (S. 21). Der Entwurf geht offensichtlich davon aus, daß durch die vorgeschlagenen Änderungen einem Interesse der Öffentlichkeit entsprochen werde (S. 14, 21); der Entwurf vermeidet es allerdings, Belege für das Bestehen eines solchen Interesses "des Bürgers" anzuführen, weshalb derzeit überhaupt nicht beurteilt werden kann, inwieweit die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Beschränkung der Geheimhaltung personenbezogener Daten iSd § 1 Abs. 2 DSG aus einem der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Gründe "notwendig" sein könnte.

- 3 -

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die öffentliche Zugänglichkeit insbes. der in § 365 Abs. 3 Z 1 Gewerbeordnung idF des Entwurfes genannten Daten weit über jene Daten hinausgeht, die aus anderen automationsunterstützt geführten öffentlichen Büchern zugänglich sind. So ist beispielsweise die Einsicht in das Personenverzeichnis des - automationsunterstützt geführten - Grundbuches gemäß § 5 Abs. 3 GUG von der allgemeinen Einsicht ausgenommen (vgl. auch die §§ 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 GUG); auch die - gemäß § 34 FBG bzw. § 9 HGB allgemein zugänglichen - Eintragungen in das Firmenbuch gemäß den §§ 3 und 4 FBG enthalten weniger persönliche Daten als jene, die nach § 365 Abs. 3 Z 1 Gewerbeordnung 1994 idF des Entwurfes nach Abs. 5 leg.cit. zur öffentlichen Einsicht freigegeben werden sollen. Es wird daher angeregt, entweder die benötigten Datenarten in § 365 Abs. 3 Z 1 ausdrücklich aufzuzählen oder zumindest die Formulierung zu verwenden: "Daten aus Urkunden, Belegen und sonstigen Nachweisen, die einer Gewerbebeanmeldung, einer Anzeige oder einem Bewilligungsansuchen anzuschließen und dafür notwendig sind".

- c) Insbesondere im Lichte der Begründung, die in den Erläuterungen dafür gegeben wird, daß ein Verbot der allgemeinen Auskunftserteilung über Nachsichten gemäß § 28 Gewerbeordnung notwendig wäre, ist nicht nachvollziehbar, weshalb "Nachsichten gemäß § 373c und Gleichhaltungen gemäß § 373d" sehr wohl Gegenstand öffentlicher Einsicht sein sollten (§ 365 Abs. 3 Z 3 Gewerbeordnung 1994 idF des Entwurfes). Insoweit damit tatsächlich eine Diskriminierung von Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der EU bzw. eines sonstigen EWR-Vertragsstaates bewirkt würde, wäre eine solche Publikation des gegenständlichen Datums auch in bezug auf das in Art. 6 Abs. 1 EGV (bzw. Art. 4 EWRA) normierte Diskriminierungsverbot bedenklich.
- d) Hinsichtlich des § 365 Abs. 3 Z 4 Gewerbeordnung idF des Entwurfes wird empfohlen, diejenigen nach der Gewerbeordnung

- 4 -

erworbenen "sonstigen" Rechte konkret zu bezeichnen, deren Auflistung im Gewerberegister erforderlich erscheint (vgl. etwa Rechte nach den §§ 68 Abs. 1, 71 Abs. 7, 76 Abs. 2, 77ff GewO 1994). Weiters wäre in bezug auf jedes einzelne dieser Rechte gesondert zu prüfen, inwieweit ihre Aufnahme in den öffentlich zugänglichen Teil des Gewerberegisters geeignet sein könnte, schutzwürdige Interessen des Gewerbetreibenden oder Dritter im Sinne des § 1 Abs. 1 DSG zu verletzen und aus welchen Gründen eine Beschränkung des Rechts solcher Personen auf Geheimhaltung dieser Daten "notwendig" im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG sein könnte.

- e) Insgesamt wird angeregt, ein "Splitting" der Datenarten in jene, die öffentlich zugänglich sind, und jene, die nur im Einzelfall bei Vorliegen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Voraussetzungen übermittelt werden dürfen, vorzunehmen.
- f) In § 365 Abs. 5 wäre klarzustellen, daß § 11 Abs. 1 letzter Satz DSG nur auf den öffentlichen Bereich des Gewerberegisters nicht anzuwenden ist.
- g) § 365 Abs. 6 letzter Satz sollte klarer formuliert werden, da sonst mißverständlich angenommen werden könnte, daß die Gewerbebehörde nur dann Daten an das Zentrale Melderegister zu übermitteln hat, wenn der Empfänger technisch zur automationsunterstützten Verarbeitung der Daten in der Lage ist. Es wird daher eine Ergänzung der Formulierung: "Die Gewerbebehörde hat die betreffenden Daten aus dem zentralen Gewerberegister im direkten Zugriff (on-line) zu übermitteln,..."

12. September 1995
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
STRUTZENBERGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger